



STATUTEN
des
Swiss Venture Club

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Name Unter dem Namen
- Swiss Venture Club**
- besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

2. Sitz Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 3

3. Zweck und Mittel ¹Der Swiss Venture Club bezweckt die Förderung des Unternehmertums in der Schweiz, insbesondere der KMU. Er ist nicht gewinnorientiert.
- ²Der ideelle Zweck des Vereins wird namentlich durch die Verleihung von SVC Unternehmerpreisen erreicht. Daneben kann der Verein alle Massnahmen treffen, die seinem Zweck dienen, insbesondere Unternehmer, Bildung und Entwicklung fördern, den Zugang zu alternativen Finanzierungen (Risikokapital) erleichtern und sich für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in der Schweiz engagieren.
- ³Der Verein beschafft die zur Zweckerreichung notwendigen finanziellen Mittel.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

1. Mitglieder Als Vereinsmitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen oder Personengruppen (Kollektivmitglieder) aufgenommen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

Art. 5

2. Aufnahmebedingungen und Pflichten Mitgliedschaft ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- ²Die Mitglieder sind gehalten die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom Vorstand jährlich festzulegenden Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 6

3. Austritt und Ausschluss

¹Ein Vereinsaustritt wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen im Voraus der Vereinsleitung brieflich oder per E-Mail zuzustellen.

²Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

³Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

III. Organisation

Art. 7

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8 - 11);
- b) der Vorstand (Art. 12 - 15);
- c) die Geschäftsleitung (Art. 15a);
- d) die Revisionsstelle (Art. 16).

Art. 8

2. Mitgliederversammlung a) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern und den Kollektivmitgliedern zusammen, die je einen Vertreter delegieren können.

Art. 9

b) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- d) Revision der Statuten;
- e) Auflösung des Vereins.

Art. 10

c) Einberufung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. Diesfalls hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden.

Art. 11

d) Beschluss-
fassung

¹Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt; hiervon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung in eigener Sache.

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

³Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.

⁴Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 19 und 20.

Art. 12

3. Vorstand
a) Zusammen-
setzung;
Amtdauer

¹Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

²Der Vorstand organisiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte insbesondere einen Präsidenten.

³Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtdauer von 2 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt beliebig oft wieder bestätigt werden.

⁴Der Präsident oder der Vorstand kann Dritte zu den Vorstandssitzungen beiladen.

Art. 13

b) Befugnisse

¹Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 9 der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an die Geschäftsleitung delegiert.

²Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins;
- b) Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten;
- c) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens, Festlegung des Geschäftsjahres;

- d) Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung; Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Regionenleiter.
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Rechenschaftsablage; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- f) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

³Der Vorstand erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Weisungen.

⁴Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

⁵Dem Vorstand steht bei der Wahl der regionalen Jurys ein Vetorecht zu.

Art. 14

- c) Einberufung Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt zwanzig Tage im Voraus durch den Präsidenten oder auf Veranlassung von einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 15

- d) Beschlussfassung ¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

²Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

Art. 15a

- 4. Geschäftsleitung ¹Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten des Vereins und aus einem oder mehreren weiteren Mitgliedern.

²Die Geschäftsleitung ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind; sie informiert den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

³Die Geschäftsleitung tagt, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

⁴Für die Beschlussfassung gilt Art. 15 hiervoor sinngemäss.

Art. 16

- 5. Revisor ¹Der Vorstand betraut für jeweils 2 Jahre eine anerkannte Revisionsfirma mit der Prüfung der Jahresrechnung des Vereins.

²Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

IV. Regionalorganisation

Art. 16a

Regionalorganisationen

¹Der Swiss Venture Club kann in den verschiedenen Regionen der Schweiz Regionalorganisationen bilden, welche durch einen Regionenleiter geleitet werden.

²Den Regionenleitern obliegen die Planung, Organisation und Finanzierung der regionalen Aktivitäten, insbesondere der Unternehmenspreisverleihung in ihrer Region. Sie schlagen die Jurymitglieder vor, die vom Präsidenten zu genehmigen sind.

³Die Regionenleiter orientieren die Geschäftsleitung periodisch über ihre Tätigkeit.

V. Finanzen

Art. 17

1. Finanzen

¹Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Vermögensertrag;
- c) Beiträge Partner & Sponsoren
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) anderweitige Einkünfte.

²Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt, dürfen jedoch für einzelne Mitglieder die folgenden Beträge in keinem Fall übersteigen.

Kat. A: Einzelperson CHF 100.00

Kat. B: Firmen mit 1-20 Mitarbeitern CHF 400.00

Kat. C: Firmen mit 21-200 Mitarbeitern CHF 900.00

Kat. D: Firmen mit 201-10'000 Mitarbeitern CHF 1'400.00

Kat. E: Firmen mit mehr als 10'000 Mitarbeitern CHF 3'000.00

Art. 18

2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderungen; Vereinsauflösung

Art. 19

1. Statuten-
änderungen Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise
Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer
Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.

Art. 20

2. Vereins-
auflösung ¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden gültig beschlossen werden.

² Das Liquidationsergebnis ist einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen des aufgelösten Vereins möglichst entspricht. Zu diesem Zweck ist das Liquidationsergebnis an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die ausserdem gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

1. Handels-
registereintrag Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 22

2. Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 4. September 2013 in Kraft.

Bern, 4. September 2013

Der Präsident:



Hans-Ulrich Müller

Der Sekretär:



Dr. Beat Brechbühl